
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Hamm/Lippstadt, den 04. Juli 2012

Seite 18

Nr. 09

Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.07.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur
- § 3 Aufgaben der Bibliotheken
- § 4 Benutzungsberechtigung und Zulassung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Gebühren und Auslagen
- § 7 Ausleihe
- § 8 Ausschluss von der Benutzung
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer/innen
- § 10 Haftung der Benutzer/innen
- § 11 Haftung der Bibliothek
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung findet Anwendung auf die Hochschulbibliotheken in Hamm und Lippstadt und dem Campus Portal.

§ 2 Struktur

Die Hochschulbibliotheken sind eine zentrale Einrichtung der Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL) und umfassen deren sämtliche Informationsmittelbestände. Zu den Informationsmittelbeständen gehören namentlich Hand-, Maschinen- und Druckschriften, darunter Monographien, Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen, Loseblattsammlungen sowie Mikroformen, Tonträger, audiovisuelle und elektronische Medien.

§ 3 Aufgaben der Bibliotheken

Die Hochschulbibliotheken dienen dem Studium, der Lehre, der Forschung sowie der Weiterbildung.

§ 4 Benutzungsberechtigung und Zulassung

- (1) Nutzungsberechtigt sind sämtliche Angehörige der HSHL, einschließlich temporärer sowie Gastbesucher während der Dauer ihrer Zugehörigkeit, Forscher, Mitarbeiter, Angestellte und Studenten sowie weitere Personen mit festem Wohnsitz, denen die Bibliothek Zugang zu den lizenzierten Inhalten über das Netzwerk des Lizenznehmers oder der Berechtigten Bibliotheken gestattet.
- (2) Wer Bibliothekswerke ausleihen will, bedarf der Zulassung. Zulassungsberechtigt sind die in Absatz 1 genannten Personen (Benutzer/innen). Für die Zulassung hat sich die/der Benutzer/in persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, dann nur in Verbindung mit einer Meldebestätigung, schriftlich anzumelden.

- (3) Zugelassene Benutzer/innen erhalten einen Bibliotheksausweis, der sorgfältig zu verwahren und nicht übertragbar ist. Dieser bleibt Eigentum der Hochschule. Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist dem Bibliothekspersonal (ZfW) unverzüglich anzuzeigen. Die/Der Benutzer/in ist für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, haftbar, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.

- (4) Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen/Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Mit der Benutzung der Bibliothek erkennt die/der Benutzer/in die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Form an.

- (5) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Bibliothek (ZfW) jede Änderung ihrer persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung entstehen, haftet die/der Benutzer/in.

- (6) Die Internetzugänge der Bibliotheken dürfen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Benutzer/innen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, sind verpflichtet, eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die Internetzugänge ausschließlich zu diesem Zweck nutzen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Gebühren und Auslagen

Anmeldung und Benutzung den Hochschulbibliotheken sind gebührenfrei.

§ 7 Ausleihe

§ 7a Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für den Ausleihbestand beträgt in der Regel 30 Tage.
- (2) Für dienstliche Zwecke können Werke Beschäftigten der HSHL als Halbjahresausleihe zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Buch von anderer Seite vorgemerkt ist. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises hinaus ist nicht statthaft.

- (4) Die Hochschulbibliothek kann ausgeliehene Bücher auch nach bewilligter Fristverlängerung, vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn diese aus bibliothekarischen Gründen (insbesondere bei Revisionen) oder aufgrund anderer, dringender Benutzeranforderungen benötigt werden. Im Rückforderungsfall endet die Leihfrist 10 Tage nach der Rückforderung (zum Beispiel im Falle einer Fernleihe).

§ 7b Leihverkehr

- (1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Literatur, die in der Hochschulbibliothek und in anderen öffentlichen Bibliotheken in Hamm beziehungsweise Lippstadt nicht vorhanden ist, kann durch die Vermittlung der Hochschulbibliothek auf dem Wege des Leihverkehrs der Bibliotheken bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.
- (2) Die Bestellung und Benutzung dieser Bücher richtet sich nach der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und den besonderen Bedingungen der jeweils verleihenden Bibliothek. Die entstehenden Kosten trägt der Benutzer.
- (3) In deutschen Bibliotheken nicht nachweisbare Werke können auf besonderen Antrag im Rahmen des internationalen Leihverkehrs aus ausländischen Bibliotheken vermittelt werden. Dafür gelten die Vereinbarungen über den internationalen Leihverkehr. Die entstehenden Kosten trägt der Benutzer.

§ 7c Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
- (2) Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

§ 7d Vervielfältigungen

Die Benutzer können Vervielfältigungen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer/innen

- (1) Die Benutzer/innen können die Dienstleistungen der Bibliotheken (ZfW) nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung in Anspruch nehmen.
- (2) Die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen sind von den Benutzer/innen einzuhalten. Hat ein/e Benutzer/in das Urheberrecht eines Dritten verletzt und wird die Bibliothek oder die HSHL deswegen in Anspruch genommen, so ist die/der Benutzer/in verpflichtet, die Bibliothek bzw. die HSHL davon frei zu stellen.

§ 10 Haftung der Benutzer/innen

Die/Der Benutzer/in hat den Zustand der von ihr/ihm benutzten oder ausgeliehenen Bibliothekswerke beim Empfang zu prüfen und vorhandene Beschädigungen dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass sie/er das Bibliothekswerk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

§ 11 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek haftet nicht für unvorhersehbare Personen- oder Sachschäden.
- (2) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen der Bibliothek entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Datenträgern, die durch Viren oder technische Mängel an den Geräten entstanden sind.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Bibliothek (ZfW) ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden beachtet.

- (2) Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze ist die/der Benutzer/in selbst für den Schutz ihrer/seiner persönlichen Daten verantwortlich. Daher ist sie/er verpflichtet, offene Anwendungen bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.07.2012.

Hamm, den 04.07.2012

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt